

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Mai 2013

Nr. 2013/838

KR.Nr. A 173/2012 (DDI)

Auftrag Fraktion SVP: Keine Ausländer bei der Polizei (07.11.2012); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, gesetzliche Massnahmen vorzuschlagen, die gewährleisten, dass bei den Polizeikorps im Kanton Solothurn keine Ausländer beschäftigt werden.

2. Begründung

„Das öffentliche Ansehen und Wohl erfordert, dass Friedensordnungen dauernde Geltung gegeben werde. ... Wir haben auch einhellig gelobt und festgesetzt, dass wir in den Tälern durchaus keinen Richter, der das Amt irgendwie um Geld oder Geldeswert erworben hat oder nicht unser Einwohner oder Landmann ist, annehmen sollen.“ Im Bundesbrief von 1291 wurde mit diesen Worten gewährleistet, dass keine Ausländer in das Richteramt gewählt werden können. Was für Richter gilt, soll auch für die Angehörigen der Polizeikorps im Kanton Solothurn gelten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Geltende Rechtslage

Seit dem 01.08.2001 ist der totalrevidierte Paragraf 16 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG; BGS 126.1) in Kraft. Er nennt als Voraussetzung für die Wahl oder Anstellung das Schweizer Bürgerrecht oder für ausländische Staatsangehörige die Niederlassungsbewilligung (Abs. 1). Andere ausländische Staatsangehörige können unter den Voraussetzungen von Absatz 2 als Beamte oder Angestellte in Dienst genommen werden. Als Spezialbestimmungen sehen einzelne Erlasse vom StPG abweichende Voraussetzungen vor.

Die geltenden Bestimmungen des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) setzen für die Aufnahme in die Polizeischule und die Anstellung von Korpsangehörigen das Schweizer Bürgerrecht voraus (§§ 10 Abs. 1 und 13 Abs. 1). Eine analoge Bestimmung gilt u.a. für Richter, Staatsanwälte und den Oberstaatsanwalt (§ 88 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977; GO; BGS 125.12). Zur Gewährleistung, dass die genannten Beamten über das Schweizer Bürgerrecht verfügen, wurden keine weiteren Massnahmen ergriffen.

Die Anstellungsbedingungen der Korpsangehörigen der drei Stadtpolizeikorps richten sich nach den jeweiligen kommunalen Erlassen.

3.2 Laufende Revision des KapoG

Mit RRB Nr. 2012/1918 vom 18. September 2012 haben wir Botschaft und Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei und weiterer Erlasse (im Zusammenhang mit der Aufga-

benerfüllung durch die Polizei Kanton Solothurn) und die Durchführung eines öffentlichen Vernehmlassungsverfahrens beschlossen. Vorgeschlagen wurde unter anderem eine Angleichung der relevanten Bestimmungen des KapoG an die Anstellungsvoraussetzungen nach StPG.

Mit RRB Nr. 2013/836 vom 14. Mai 2013 wurde vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens Kenntnis genommen. Beim vorgeschlagenen Verzicht auf das Schweizer Bürgerrecht als Voraussetzung für die Aufnahme in die Polizeischule und Anstellung als Korpsangehöriger handelt es sich um den politisch umstrittensten Punkt der Vorlage. Die Meinungen reichen von vorbehaltloser Zustimmung über kritische Hinterfragung mit Kompromissvorschlägen bis zu vehementer Ablehnung.

Unter Berücksichtigung der überwiegend ablehnenden Meinungen erachten wir eine Änderung der gesetzlichen Anstellungsvoraussetzungen als nicht mehrheitsfähig. Demzufolge haben wir auf die Änderung verzichtet und die entsprechend überarbeitete Vorlage mit RRB Nr. 2013/837 vom 14. Mai 2013 zuhanden des Kantonsrates beschlossen. Somit ist das Schweizer Bürgerrecht wie bis anhin von Gesetzes wegen eine notwendige Voraussetzung sowohl für die Aufnahme in die Polizeischule als auch für die Anstellung als Polizist.

3.3 KapoG verlangt für Korpsangehörige das Schweizer Bürgerrecht

Die geltenden Paragraphen 10 und 13 KapoG, welche das Schweizer Bürgerrecht für Korpsangehörige als unabdingbare Voraussetzung verlangen, bleiben von der erwähnten Vorlage unberührt. Die fraglichen Anstellungsvoraussetzungen haben unverändert Gültigkeit. Diesbezüglich weicht das KapoG im Sinne einer Spezialbestimmung vom StPG ab, so dass Korpsangehörige (wie auch etwa Richter) im Unterschied zum übrigen Staatspersonal Schweizer Staatsangehörige sein müssen.

3.4 Keine Notwendigkeit für weitere gesetzliche Massnahmen

Das KapoG stellt demnach analog zur GO auf Stufe eines formellen Gesetzes sicher, dass neben den Richtern und Staatsanwälten auch Polizisten Schweizer Bürger sein müssen. Damit ist im Sinne des Auftraggebers gewährleistet, dass keine ausländischen Personen als Korpsangehörige der Polizei Kanton Solothurn beschäftigt werden. Weitere gesetzliche Massnahmen zur Sicherstellung dieses Status quo sind nicht notwendig, weder für Richter noch für Polizisten. Mit unserer Entscheidung, die bestehende Rechtslage nicht zu ändern, haben wir inhaltlich dem Anliegen der Auftraggeber und dem Vernehmlassungsergebnis Rechnung getragen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit gleichzeitiger Abschreibung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn
Aktuarin JUKO
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat